

Zahl: 031-2/Bpl/03/1994-Wi

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ebental vom 15. Dezember 1994, mit der ein Teilbebauungsplan für den Bereich der Parzelle Nr. 619/2, KG. Gradnitz - somit der **Teilbebauungsplan „Reichersdorf, Wohnanlage Jamnigweg“** erlassen wird.

Auf Grund der §§ 13 und 14 des Gemeindeplanungsgesetzes 1982, LGBl.Nr. 51/1982, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für den Bereich der oben angeführten Parzelle wird ein Teilbebauungsplan festgelegt.

(2) Der Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes und die weiteren Einzelheiten der Bebauung sind in der Anlage (zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes) festgelegt.

§ 2

Größe und Begrenzung des Baugrundstückes

Die Größe und Begrenzung des Baugrundstückes wird durch die zeichnerische Anlage festgelegt.

§ 3

Widmung des Grundstückes

Das von diesem Teilbebauungsplan erfaßte Grundstück ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ebental als „*Bauland Wohngebiet*“ festgelegt.

§ 4

Bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes

(1) Die bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes (Verhältnis der Geschoßflächen zur Größe des Baugrundstückes) wird für den gesamten Bereich mit maximal 0,5 festgelegt.

(2) Die bauliche Ausnutzung (Absatz 1) darf im Einzelfall nur so weit ausgeschöpft werden, als neben den erforderlichen Abstellflächen mindestens 40 % der Grundstücksfläche als Grünfläche erhalten bleibt.

§ 5

Geschoßanzahl

Die Bebauung hat zweigeschoßig zuzüglich Dachgeschoßausbau zu erfolgen. Die Aufmauerungshöhe an den Traufen zwischen der Rohdecken-Oberkante und der Fußpfetten-Oberkante hat maximal 1,80 m zu betragen.

§ 6

Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen

Das Ausmaß und der Verlauf der Verkehrsflächen einschließlich der Parkplätze werden durch die zeichnerische Anlage festgelegt. Im Bedarfsfall können entlang der Wegparzelle 619/5 (nördliches Teilstück genannter Wegparzelle) bis zu 10 weitere befestigte Kfz-Stellplätze errichtet werden.

§ 7

Baulinien

Die Baulinien werden durch die zeichnerische Anlage festgelegt und sind zwingend.

§ 8

Dachform

Als Dachform wird ein Sattel- oder Teilwalmdach, mit einer Neigung von 30 bis 40 Grad, jedoch einheitlich für sämtliche vier Wohnobjekte, festgelegt.

§ 9

Dachfarbe- und Material der Dachhaut

- (1) Die Farbe der Dächer hat „ziegelrot“ zu sein.
- (2) Die Eindeckung muß aus kleinformatigem, schuppenartigem, hartem Dachdeckungsmaterial bestehen.

§ 10

Färbelungen

Die Fassaden sind in Pastelltönen auszuführen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft bzw. nach Ablauf des Tages der Verlautbarung der Genehmigung im Amtsblatt der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

FÜR DEN GEMEINDERAT:
DER BÜRGERMEISTER:
Woschitz Helmut, e.h.

ANGESCHLAGEN AM: 19.12.1994
ABGENOMMEN AM: